

Windpark „Gremshem“ (Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen)

Übersicht der Einwendungen

Schall

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
1	Es sollte auch die Windrichtung mit angegeben werden, denn es wurde sicherlich nicht die ungünstige Situation berücksichtigt.	Es werden bei Schallausbreitungsrechnungen immer Mit-Wind-Bedingungen angenommen. Das heißt für jede Konstellation aus WEA und IP wird angenommen, dass der Wind praktisch den Schall von der Quelle (WEA) zum Empfänger (IP) trägt. Daher wird eine standortspezifische Windrichtungsverteilung für die Berechnungen nicht benötigt. Zudem erfolgt die Ausbreitungsrichtung frequenzselektiv wobei für die Absorption durch die Luft 70% Luftfeuchte und 10°C Lufttemperatur angenommen werden (nach LAI). Die Bodendämpfung wird mittlerweile (Interimsverfahren) weggelassen und eine Dämpfung durch Vegetation sowieso. Der Prognose liegt also die für die Anwohner jeweils ungünstigste Situation zugrunde.	Das Schallgutachten wurde gemäß den Vorgaben der TA-Lärm und der LAI-Hinweise 2016 erstellt. Die Berechnung erfolgte in dem vorgenannten schalltechnischen Gutachten daher unter Berücksichtigung von Cmet = 0. Das entspricht einer dauerhaften Mitwindsituation.
2	Die Vorbelastung durch Firma GHK DOMO, Altgandersheim wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt.	Zum Zwecke der Ermittlung der Vorbelastung wurde direkt Kontakt zum Landkreis Northeim aufgenommen. Neben den vier fremdgeplanten WEA vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 nordwestlich von Altgandersheim wurden uns damals als weitere gewerbliche Vorbelastung lediglich ein Gewerbegebiet im Süden von Altgandersheim („Westfälische Drahtindustrie GmbH“) sowie eine gewerbliche Nutzung am westlichen Ortsrand von Altgandersheim an der L 489 genannt. Diese wurden von uns in die Untersuchungen einbezogen. Entscheidend bei der Berücksichtigung von Gewerbebetrieben als potenzielle	Die Betriebszeiten der GHK DOMO GmbH beschränken sich ausschließlich auf den Tageszeitraum (i. d. R. 07 bis 16 Uhr) und kann daher als Vorbelastung vernachlässigt werden.

		<p>Vorbelastung ist immer die Frage, ob im vorliegenden Fall ein nächtlicher Betrieb (von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages) stattfindet bzw. genehmigt ist. Eine Standortbesichtigung liefert hierzu, zumal sie i.d.R. tagsüber erfolgt, keinen zuverlässigen Aufschluss. Zumal das Vorfinden einer gewerblichen Nutzung inmitten eines bewohnten Gebietes – die Verfasser des Einwandes schreiben selbst „...genau neben den festgelegten IP- Standorten...“ – einen genehmigten Nachtbetrieb als eher unwahrscheinlich erscheinen lassen würde. Um in solchen Fällen jedoch belastbare Informationen zu erhalten, wenden wir uns zu Fragen der Vorbelastung in erster Linie an die zuständige behördliche Stelle. Wir empfehlen daher, mit dieser Fragestellung nochmals auf den Landkreis Northeim zuzugehen, und diesmal prüfen zu lassen, ob speziell für die GHK DOMO GmbH am Standort Altgandersheim ein nächtlicher Betrieb genehmigt ist, der in Hinblick auf Schall ggf. immissionschutztechnisch zu berücksichtigen wäre. Sollte sich dies als zutreffend herausstellen, müssten erneute Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt werden, die neben den oben bereits benannten gewerblichen Vorbelastungen auch die GHK DOMO berücksichtigen.</p>	
3	Für die IP Standorte 01 und 02 wurden erhebliche Verstärkungseffekte nicht berücksichtigt	In der Tat wurden in der gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose im Windpark Gremshaus keine Reflexionen sowie auch keine Abschirmungen des Schalls berücksichtigt. Während eine unterlassene Berücksichtigung von Abschirmungen aus Sicht des Immissionsschutzes als konservativ anzusehen ist, kann eine nicht erfolgte Be-	<p>Reflexionen sind, wenn überhaupt, nur an Aufpunkten relevant, an denen ein Beurteilungspegel von weniger als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert berechnet wurde. Übliche Reflexionsverluste von mind. 1 dB(A) sind hier noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die in dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co.</p>

		<p>rücksichtigung von Reflexionen zu einer Unterschätzung von Schallimmissionen führen. Ob eine solche Berücksichtigung von Reflexionen jedoch erforderlich ist, hängt zum einen von äußeren Faktoren wie z.B. der geometrischen Anordnung und Form von Gebäuden, zum anderen aber auch von der ermittelten Schallsituation ab. Die äußeren Faktoren der Geometrie und Lage sind im Falle der IP 01 und 02 durchaus gegeben. Allerdings folgt aus der vorab ermittelten Schallsituation an den IP 01 und 02 nicht die Notwendigkeit einer detaillierteren Untersuchung hinsichtlich möglicher Schallreflexionen. Die Begründung hierfür ist rechnerisch leicht nachzuvollziehen: Die Berücksichtigung von Schallreflexionen kann in der Prognose theoretisch zu einer Pegelerhöhung um 3 dB führen. In der Praxis zu meist um bis zu 2 dB. Im vorliegenden Fall der IP 01 und 02 wurde als Gesamtbelastung ein Beurteilungspegel von 40 dB(A) prognostiziert. Das sind 5 dB(A) unterhalb des dortigen nächtlichen Immissionsrichtwertes. Eine Berücksichtigung von möglichen Schallreflexionen könnte im Falle der IP 01 und 02 den jeweiligen Beurteilungspegel auf theoretisch 43 dB(A) erhöhen. Dies wären immer noch 2 dB(A) unterhalb des nächtlichen Immissionsrichtwertes. Auf eine mögliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten vier WEA im Windpark Gremshem hätte folglich eine Berücksichtigung von Schallreflexionen an den IP 01 und 02 keinen Einfluss. Daher wurde auf eine detailliertere Untersuchung verzichtet.</p>	<p>KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an den Immissionsorten 01 und 02 in Gremshem der Immissionsrichtwert um mehr als 3 dB(A), hier 5 dB(A), unterschritten wird.</p>
4	Für die Berechnung der Schallimmissionsprognose wurde ein Nachtbetrieb an-	Im Rahmen der Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme zur Schallimmissi-	Die zulässigen Schallleistungspegel werden in dem Genehmigungsbescheid

	<p>genommen, der laut Antragsunterlagen nicht umgesetzt wird. Nach der Anlage K 4 5 00 WP Gremshem V01 April 2022 Formular 4.5 PDF werden die Anlagen 24 Stunden im Volllastbetrieb (windabhängig) betrieben. Das Schallgutachten basiert auf einer falschen Annahme.</p>	<p>onsprognose wurde zunächst geprüft, ob ein nächtlicher Betrieb der vier am Standort Gremshem geplanten WEA unter Volllast (ohne den Einsatz von leistungs- bzw. schallreduzierten Betriebsmodi) schallschutztechnisch möglich bzw. nach TA Lärm genehmigungsfähig wäre. Diese Prüfung verlief negativ. Daraufhin erfolgte eine zweite Prüfung unter Betrachtung der geplanten WEA in der folgenden nächtlichen Betriebsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WEA 01 in Betriebsmodus PO6200 - WEA 02 in Betriebsmodus SO2 - WEA 03 in Betriebsmodus SO2 - WEA 04 in Betriebsmodus PO6000 <p>Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass ein nächtlicher Betrieb der vier am Standort Gremshem geplanten WEA unter Anwendung der oben genannten Modi angegebenen Betriebsweise gemäß TA Lärm genehmigungsfähig wäre. Im Falle einer Genehmigung wäre es die Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörde, die in unserer Schallimmissionsprognose angegebenen nächtlichen Betriebsmodi samt zugehöriger Oktavspektren der Schalleistung in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung zur Betriebsweise aufzunehmen.</p>	<p>entsprechend dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) festgesetzt und sind somit maßgeblich.</p>
5	<p>In der Schallimmissionsprognose wurden die WEA des WP Hohe Heide und die WEA in Dannhausen nicht als Vorbelastung berücksichtigt.</p>	<p>Bei diesem WP Hohe Heide handelt es sich u.E. gerade um die vier fremdgeplanten Nordex N149 – Anlagen nordwestlich von Altgandersheim. Diese WEA wurden aber tatsächlich sowohl in der Schallimmissions-, als auch in der Schattenwurfprognose unter der Bezeichnung WEA 05 bis 08 als Vorbelastung berücksichtigt.</p>	<p>WEA Hohe Heide: In dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) wurden die genannten Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt (WEA 05, 06, 07, 08).</p> <p>WEA Dannhausen: Die in dem vorgenannten Gutachten</p>

		<p>Für den weit entfernten WP Dannhausen (Distanz ca. 5 km) wurde bereits im Vorfeld der Ausarbeitung der Schallimmissionsprognose eine konservative Abschätzung durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass die betrachteten IP bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs des WP Dannhausen für allgemeine Wohngebiete liegen. Eine detailliertere Betrachtung im Gutachten wäre somit nur dann angebracht gewesen, wenn die betrachteten IP als reine Wohngebiete einzustufen gewesen wären oder neue IP in reinen Wohngebieten ergänzt werden müssten. Das ist nicht der Fall.</p>	<p>ten genannten nächstgelegenen Immissionsorte liegen aufgrund der hohen Abstände nicht im Einwirkungsbereich i. S. d. TA Lärm der Windenergieanlagen in Dannhausen.</p>
6	<p>Die Lärmbelastung durch die Autobahn erscheint in Helmscherode bereits jetzt unzumutbar.</p>	<p>Der zu erwartende Immissionsbeitrag der geplanten WEA an den IP 07 bis 10 (IP in Helmscherode) unterschreitet den IRW Nacht von 45 dB(A) um jeweils rund 10 dB(A). Der Immissionsbeitrag der geplanten WEA ist nach TA Lärm somit als nicht mehr relevant anzusehen. Zudem unterliegt der Verkehrslärm einer Autobahn nicht den Vorgaben der TA Lärm, sondern wären nur im Rahmen der Fremdgeräuschbewertung relevant (Nr. 3.2.1 Abs. 5 der TA Lärm).</p>	<p>Rechtlich stellen Windenergieanlagen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar und sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden.</p> <p>Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfin-</p>

		<p>den eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann.</p> <p>Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden.</p> <p>Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Entsprechend den vorherrschenden baulichen Nutzungsarten in Helmscherode beträgt der Immissionsrichtwert in bspw. Dorfgebieten gem. TA Lärm 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die in dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten in Helmscherode</p>
--	--	---

			<p>der Immissionsrichtwert unterschritten wird.</p> <p>Der Straßenverkehrslärm einer Autobahn fällt nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm (Gewerbe- und Industrielärm) und ist daher in diesem Verfahren nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schutzansprüche der Allgemeinheit und der Nachbarschaft werden gewahrt. Ein höherer als der gesetzliche Schutzanspruch kann nicht in Anspruch genommen werden.</p>
7	Der OT Helmscherode wird zukünftig von 2 Seiten mit Schall belastet.	Der zu erwartende Immissionsbeitrag der geplanten WEA an den IP 07 bis 10 (IP in Helmscherode) unterschreitet den IRW Nacht von 45 dB(A) um jeweils rund 10 dB(A). Der Immissionsbeitrag der geplanten WEA ist nach TA Lärm somit als nicht mehr relevant anzusehen. Zudem unterliegt der Verkehrslärm einer Autobahn nicht den Vorgaben der TA Lärm, sondern wären nur im Rahmen der Fremdgeräuschbewertung relevant (Nr. 3.2.1 Abs. 5 der TA Lärm).	siehe Nr. 6
8	Die Schallemissionen belasten die Gremsheimer Bürger / -innen.	Solange die Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm eingehalten werden, werden solche Einwirkungen als zumutbar angesehen. Durch die in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegte nächtliche Immissionsminderung ist davon auszugehen, dass die angesetzten Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (s. TA Lärm) eingehalten werden.	<p>Rechtlich stellen Windenergieanlagen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar und sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden.</p> <p>Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und</p>

		<p>seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden.</p> <p>Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Entsprechend den vorherrschenden baulichen Nutzungsarten in Gremshem beträgt der Immissionsrichtwert in bspw. Dorfgebieten gem. TA Lärm 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts. Im Sinne des Gesetzgebers können daher,</p>
--	--	--

			<p>bei Einhaltung der vorge-nannten Immissionsricht-werte, gesundheitliche Be-einträchtigungen ausge-schlossen werden.</p> <p>Die in dem schalltechni-schen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) darge-stellten Berechnungsergeb-nisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immis-sionsorten in Gremshiem der Immissionsrichtwert un-terschritten wird.</p>
9	Die Lärmbelastung beträgt 35 – 45 dB(A) und nicht wie angegeben 35 - 40 dB(A).	-	siehe Nr. 6 und 8
10	Die Aufnahme 2 weiterer IP-Punkte in Gremshiem ist er-forderlich.	<p>Was die Anzahl und Aus-wahl von IP angeht, so hängt diese substanziell von den örtlichen Gegebenhei-ten ab. Wie die Verfasser des Einwandes richtig schreiben, liegt die Ortschaft Gremshiem den geplanten vier WEA räumlich am nächsten. Daher wurden in-nerhalb Gremsheims die Wohnhäuser als maßgebli-che IP ausgemacht, die wie-derum unter allen Wohnhäu-sern Gremsheims den ge-planten WEA am nächsten gelegen sind. Bei diesen handelt es sich um die IP 01 und 02 (s. Schallimmissi-onsprognose). Diese IP wur-den von uns als einem Dorf-gebiet zugehörig eingestuft. Diesem ist gemäß TA Lärm ein nächtlicher Immissions-richtwert von 45 dB(A) zuge-ordnet. Die Einbeziehung weiterer Wohnhäuser in die Schallausbreitungsrechnun-gen als zusätzliche IP wäre im Falle Gremsheims nur dann sinnvoll, wenn diesen niedrigere nächtliche Immis-sionsrichtwerte (z.B. 40 dB(A) für allgemeine Wohn-gebiete oder 35 dB(A) für reine Wohngebiete) zuzu-ordnen wären. Denn nur dann müsste gezeigt wer-den, dass ein niedrigerer Immissionsrichtwert weiter im Ortsinnern ebenfalls ein-gehalten werden muss.</p>	<p>In dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSL-010-335-R0 vom 28.03.2022) wurden auch Grenzisophonen be-rechnet und grafisch darge-stellt. Auf eine Ausweitung der Immissionspunkte kann daher verzichtet werden.</p>

11	Zur Minimierung der Schallemissionen sind die Anlagen mit Sägezahn-Hinterkanten auszustatten.	Die Ausstattung der Rotorblätter mit sog. Sägezahn-Hinterkanten ist aus schalltechnischer Sicht eine sinnvolle Maßnahme. Nach Angaben des Herstellers ist der geplante Anlagentyp Vestas V162- 6.2 standardmäßig mit Serrated Trailing Edges (Sägezahn- Hinterkanten) ausgestattet.	Trailing Edge Serrations an den vier Anlagen werden in dem evtl. Genehmigungsbescheid entsprechend festgesetzt.
----	---	---	---

Schattenwurf

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
12	Für die Einwohner /-innen von Gremshem ist eine Verschattung bei bestimmten Sonnenständen zu befürchten.	Nach der durchgeführten Schattenwurfprognose liegen die Wohnhäuser der Ortschaft Gremshem außerhalb des möglichen Beschattungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (siehe dort S. 8 und S. 9). Von einer Belästigung der dortigen Anwohner durch Schlagschatten ist daher nicht auszugehen.	Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSW-010-335-R0 vom 28.03.2022) ist in Gremshem nicht mit Schlagschatten zu rechnen.
13	Der OT Helmscherode wird zukünftig von 2 Seiten mit Schlagschatten belästigt.	Eine Einwirkung von Schlagschatten wäre für den OT Helmscherode künftig sowohl aus Ost, als auch aus West möglich (siehe S. 28 der Schattenwurfprognose). Diese Einwirkung ist jedoch durch die Durchführung einer Immissionsminderung (z.B. Abschaltautomatik) auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.	<p>Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG (2021-RVSW-010-335-R0 vom 28.03.2022) wurden die Anlagen in Altgandersheim/Gehrenrode als Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies</p>

			entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Im Fall einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
--	--	--	---

Naturschutz

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
14	<p>Rotmilan Es sind Maßnahmen nach § 45b Abs. 3 Satz 2 BNatSchG zu treffen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 auszuschließen. Die Einwände haben die folgenden Maßnahmen zum Inhalt:</p> <p>Futterablenkfläche: Die Fläche liegt 1,28 km nordwestlich des Wirkraums der Anlage 01. Es wird die Anlage einer weiteren Ablenkfläche südöstlich des Brutplatzes südöstlich der geplanten WEA gefordert. Es wird gefordert, die Futterablenkfläche im Nordwesten um 25.000 m² auf 4 ha zu erweitern und im Südosten des Windparks eine Futterablenkfläche von ebenfalls 4 ha Größe zusätzlich einzurichten.</p>		Es werden über die Betriebszeit der Windenergieanlagen für die zwei Rotmilanbrutpaare jeweils 4 ha Ablenkfläche angelegt, die nach einem Bewirtschaftungskonzept, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, bewirtschaftet werden.
15	<p>Temporäre Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen: Bewirtschaftungsereignisse sind von Mitte Juni bis August zu erwarten. In dieser Zeit werden temporäre Abschaltungen vorgesehen. Es wird die temporäre Abschaltung wegen landwirtschaftlicher Ereignisse für die Zeit vom 01.02. – 30.09. eines Jahres für erforderlich gehalten. Dazu sind die betroffenen Flächen kartogra-</p>		Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG, das seit dem 1. Februar 2023 vollständig in Kraft getreten ist, ist gem. § 45c und der dazugehörigen Anlage I eine Schutzmaßnahme für die in der Anlage I benannten kollisionsgefährdeten Arten ausreichend. Es werden Ablenkfutterflächen angelegt (vgl. Nummer 14)

	<p>phisch darzustellen und flurstücksgenau zu benennen. Die Karten sind allen betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern auszuhändigen. Die Abschaltprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim unaufgefordert bis zum 15.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Ebenso ist eine Ausfertigung des Protokolls ist dem NABU Niedersachsen e. V. zur Kenntnisnahme zu übersenden</p>		
16	<p>Wind- und niederschlagsbedingte Abschaltung: In der Zeit vom 01.03. – 31.08. eines jeden Jahres sollen die WEA zwischen Sonnenaufgang bis –untergang bei folgenden Bedingungen abgeschaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s und • Niederschlagsmenge ≤ 0,2 mm/h <p>Die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Wind- und Niederschlagsdaten sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim unaufgefordert spätestens bis zum 15.12. zur Kontrolle zu übersenden. Sie sind ebenso dem NABU Niedersachsen e. V. zur Kenntnisnahme zu übersenden.</p>		Siehe Nummer 15
17	<p>Feldlerche Für die Errichtung der Ausgleichsfläche für die Feldlerche (Kap. 5.3.3 LBP) ist die flurstücksgenaue Lage, die Flächengröße und die Bewirtschaftung zu benennen</p>		Die Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird vor Baubeginn durch die untere Naturschutzbehörde mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Die Ausgleichsfläche sowie die Form der Bewirtschaftung wird vor Baubeginn abgestimmt.
18	<p>Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die dauerhaft Anlage von 30 Lerchenfenstern außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes des Vorhabens (für die Betriebsdauer des WP) gefordert</p>		Siehe Nummer 17. Darüber hinaus werden 28 Feldlerchenfenster für die Bauzeit angelegt.

19	<p>Fledermäuse Der Feststellung des AFB, dass Aktivitätsschwerpunkte der Arten im Bereich der WEA nicht vorliegen und somit Verbotstatbestände auszuschließen sind, wird widersprochen. Die Kartierung zeigt das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Wirkungsbereich der einzelnen WEA. Aus diesem Grund sind Abschaltungen der WEA vorzusehen. Die Abschaltung ist gem. Leitfaden Artenschutz bei Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/sec und <10° C vorgesehen. Da eine unmittelbare Nutzung der genannten Grenzwerte der Windgeschwindigkeiten innerhalb eines 10-Minutenintervalls ggf. zu einem mehrfachen Wechsel zwischen Ab- und Anschaltung der WEA führen würde, ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen.</p>		<p>Die Betriebszeitenregelung der WEA für die Fledermäuse wird gem. Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016) angeordnet. Demnach sind die Anlagen im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Oktober im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s, Temperaturen ≥ 10 Grad Celsius in Gondelhöhe und Niederschlagsfreiheit abzuschalten. Durch ein zweijähriges Gondelmonitoring nach den Standards von Brinkmann et. al 2011 kann die Abschaltung spezifiziert werden.</p>
20	<p>Es werden Abschaltzeiten für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in dem betrachteten Umkreis der WEA sowie Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Für den WP Hohe Heide sind wegen eines besetzten Rotmilanhorstes Abschaltzeiten einzuhalten. Für die in der Nähe des WP Gremshem liegenden 2 Rotmilanhorste wurden keine weiteren Abschaltzeiten vorgesehen. Für die Rotmilanhorste in der Nähe des WP Gremshem sollten weitergehende Abschaltzeiten einzuhalten sein.</p>		<p>Siehe Nummer 15</p>
21	<p>Es werden die gleichen Abschaltzeiten gefordert wie sie für den WP Hohe Heide gültig sind.</p>		<p>Siehe Nummer 15</p>
22	<p>In dem UVP-Bericht wird hinsichtlich der Horstkartierung auf eine örtliche Bürgerinitiative (BI) Bezug genommen. Der Einwender stellt dar, dass eine BI nicht existieren würde.</p>		<p>Dem Landkreis Northeim ist keine BI bekannt.</p>
23	<p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird der bedeu-</p>		<p>Der Schwarzstorch wurde ausreichend berücksichtigt.</p>

	tende Schwarzstorch-Lebensraum im Norden und die erheblich störenden Auswirkungen nicht untersucht		Er ist nach der Novellierung des BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet gem. Anlage I eingestuft. Die Störungsempfindlichkeit wurde hier betrachtet.
24	Die Schallbelastung durch die WEA auf die Avifauna wird nicht untersucht.		Die Wirkung von Schall auf kollisionsgefährdete Vogelarten ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Wirkung von Schall auf störungsempfindliche Arten wurde berücksichtigt, vgl. Nummern 17 und 18
25	Die Belastung durch den Schlagschatten auf die Avifauna wird nicht untersucht.		Die Wirkung von Schlagschatten auf kollisionsgefährdete Vogelarten ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Wirkung von Schlagschatten auf störungsempfindliche Arten wurde berücksichtigt, vgl. Nummern 17 und 18
26	Dokumentierte Brutvorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorchs wurden nicht berücksichtigt		Es wurden alle Brutvorkommen berücksichtigt, die im Laufe des Verfahrens mit belegbaren Nachweisen an die Behörde herangetragen wurden.
27	Die Schallemissionen belasten die Rotmilan und Schwarzstorch		Vgl. Nummer 24
28	Landschaftsbild/Ersatzgeld: Die Berechnung der Ersatzgeldzahlung erfolgt nach der „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen (NLT 2018)“. Die Darstellung der Berechnung erscheint wenig transparent und kaum nachvollziehbar. Es wird gefordert, die Berechnung nach NLT im Einzelnen detailliert und nachvollziehbar darzulegen.		Die Berechnung für die Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild wurde gem. der „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (NLT 2018) durchgeführt. Es sind keine fachlichen Mängel erkennbar.
29	Die Höhe der Kompensationszahlungen können nicht nachvollzogen werden.		Vgl. Nummer 28
30	Die Neuberechnung der Kompensationszahlung wird gefordert.		Vgl. Nummer 28
31	Es wurde eine digitale Nestkamera mit Sofortübertragung für den Schwarzstorchhorst Ackenhausen von der Antragstellerin gespendet. Durch die Spende wird der Anschein einer Interessenvermischung erweckt.		Wie im EÖT erläutert ist die Kamera Arbeitsmittel des Ornithologen und steht in keiner Verbindung mit der Vorhabenträgerin.

32	<p>In der UVP wird die Umstellungswirkung in Bezug auf nahegelegene Ortschaften untersucht (S. 35). Kumulativ werden die WP Gremshem und Hohe Heide betrachtet. Eine Winkelangabe Gremshem zum WP Hohe Heide fehlt. Zudem werden die Vorbelastungen durch den WP Dannhausen nicht erwähnt bzw. keine Berechnung geliefert. Dies ist ein Mangel in der UVP.</p>	<p>Der Winkel vom nördlichen Teil Gremshems auf den Windpark Hohe Heide beträgt etwa 19°. Eine Beeinträchtigung im Sinne einer Umstellungswirkung liegt nicht vor. Eine kumulative Wirkung mit dem Windpark Dannhausen ist nicht anzunehmen, da die Anlagen in einer Entfernung von mehr als 5.000 m zu den geplanten Anlagen in Gremshem liegen und die Sichtbeziehung durch den Höhenzug und die bewaldeten Ausläufer beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Windpark Dannhausen liegt außerhalb des Betrachtungsradius von 3.750,0 m pro Anlage (entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe) der für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herangezogen wird.</p> <p>Die Umstellungswirkung wird im Planungsverfahren abgeprüft und ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens.</p>
----	--	--	--

Wasserrechtliche Belange

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
33	<p>Die Antragsunterlagen sind unvollständig in Bezug auf geologische (Risiko von Erdfällen) und hydrogeologische (Wasserschutzgebiet) Sicht.</p>		<p>Mit ergänzendem Nachweis vom 05.02.2024 (Max Bögl Wind AG / HCE) wurde eine statische Berechnung für die Flachgründung mit Erdfall nachgewiesen.</p>
34	<p>Im Umfeld der WEA-Standorte besteht das Risiko von Erdfällen. Dieses Risiko wurde nicht in die Bewertung des Schutzgutes Wasser einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlt die geologische Begutachtung des Untergrundes - die vorliegenden Unterlagen enthalten keine ausreichenden hydrogeologischen Untersuchungen unter Einbeziehung des Untergrundes - insbesondere fehlen Untersuchungen im Kontext zu den geplanten WEA zur: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Grundwasserfließsystems (Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit) • Kontakt zu Oberflächengewässern (Bach, See) • Bewertung und Empfindlichkeit des Grundwassers und Oberflächengewässers • Auswirkungen auf Quellen 		<p>Mit ergänzendem Nachweis vom 03.04.2024 (Büro Theresa Leiser GmbH) wurde die Standsicherheit der Anlage sowie die Risikoabschätzung wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser dargelegt. Die von Seiten der Unteren Wasserbehörde eingebundene Fachbehörde, der Gewässerkundlicher Landesdienst (Dienststellen sind der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)), hat nach anfänglichen Bedenken die Umsetzung der Maßnahme daraufhin befürwortet, weshalb ein Versagen der Anlage nicht weiter begründbar war.</p> <p>Die Menge an wassergefährdenden Stoffen ist bei getriebelosen WEA nur leicht reduziert zu getriebehaltigen WEA. Im Merkblatt</p>

35	Die Sicherungsmaßnahmen vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist vor Erteilen der Genehmigung festzulegen		„Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden getriebe-lose WEA im WSG nicht ausdrücklich empfohlen, bzw. schließt den Bau von getriebehaltigen WEA im WSG nicht aus, weil Gefährdungen bei beiden Anlagentypen gegeben sind.
36	Die zu wählenden Erkundungsverfahren für die notwendige Baugrunduntersuchung sind, um eine nachhaltige Schädigung des Grundwassers oder gar des Grundwasserleiters, mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen		
37	Eine vom LBEG empfohlene geotechnische Baugrunderkundung/-untersuchung sowie die Erstellung eines geotechnischen Berichts gem. DIN EN 1997 i. V. m. DIN 4020 liegt nicht vor.		
38	Es liegt keine geotechnische Bewertung vor.		
39	Die Untersuchung des geologischen Untergrundes bezüglich Erdfallwahrscheinlichkeit sowie eine Auswirkungsprognose, die die Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Schutzgut Grundwasser und Geologie beinhaltet, wird gefordert.		
40	Eine standortbezogene umfangreiche hydrogeologische Beurteilung der geologischen Gegebenheiten vor Ort in Bezug auf Untergrundbeschaffenheit und hydrogeologische Auswirkungen der Planung und aller möglicher negativer Einflüsse auf das Wasserschutzgebiet sind vorzulegen.		
41	Die Aussage im UVP-Bericht, es handele sich um einen „normalen Baugrund“ und das Ausgehen von Standardfundamenten ist falsch.		
42	Bei dem Baugrund handelt es sich um ein erdfallgefährdetes Gebiet. Das Havariepotential der WEA ist stark erhöht. Bei einem Umsturz der WEA im Wasserschutzgebiet Die wassergefährdenden Stoffe bedrohen im Havariefalls das Schutzgut Wasser		

43	Im Havariefall dürfte die Betreiberfirma nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um verseuchtes Grundwasser wieder fachgerecht herzustellen. Es wird gefordert, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Kosten im Havariefall übernimmt.		
44	Fehlende oder nicht gemachte relevante Untersuchungen		
45	Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass unter bestimmten Umständen eine Genehmigung im Wasserschutzgebiet möglich ist. Eine Bedingung war, dass getriebelose Anlagen eingesetzt werden. Es wurden Anlagen mit Getriebe beantragt. Der Antrag ist schon aus diesem Grund abzulehnen.		
46	Der Sachverhalt ist zu klären. Danach sind die Unterlagen neu auszulegen. Der UVP-Bericht ist entsprechend anzupassen, eine neue Bewertung hat zu erfolgen.		
47	Im Brandfall würde das Löschwasser zu einer Kontamination des Grundwassers führen		
48	Es wird ein Brandschutzkonzept mit vorgehaltener Wasserentnahmestelle gefordert.		
49	Es bestehen Bedenken gegen die Errichtung der WEA im Wasserschutzgebiet		
50	Es besteht ein großes Havariepotential.		
51	Im Havariefall ist das Trinkwasser gefährdet.		
52	Die WEA könnten umfallen und Betriebsstoffe könnten ins Grundwasser gelangen		
53	Es ergibt sich eine dauerhafte Verrohrung von Gräben auf 200 m Streckenlänge. Als Kompensation soll der Rückbau vergleichbarer verrohrter Grabenabschnitte erfolgen. Die Einwenderin fordert, die flurstücksgenaue Lage und Größe der rückzubauenden Verrohrung festzulegen.		Die vorgebrachten Belange werden im separaten wasserrechtlichen Ausbaufahren behandelt.

54	Der Bau von getriebelosen WEA wird gefordert.		Die Menge an wassergefährdenden Stoffen ist bei getriebelosen WEA nur leicht reduziert zu getriebehaltigen WEA. Im Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden getriebelose WEA im WSG nicht ausdrücklich empfohlen, bzw. schließt den Bau von getriebehaltigen WEA im WSG nicht aus, weil Gefährdungen bei beiden Anlagentypen gegeben sind.
55	Für den Betrieb der WEA soll nur Bioöl verwendet werden.		Auflage der Wasserbehörde: In der Windenergieanlage dürfen nur wassergefährdende Stoffe (z. B. Getriebeöl etc.) in nicht vermeidbarem Umfang unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) – sowie der zutreffenden technischen Regelungen verwendet werden. Die verwendeten wassergefährdenden Stoffe sollten möglichst leicht biologisch abbaubar sein. Vorstehendes gilt auch für die zu wechselnden bzw. nachzufüllenden Stoffe. In der Windenergieanlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden
56	Beantragung von WEA mit Getriebe ist ein Verstoß von gemachten Auflagen.		Einwand kann nicht nachvollzogen werden (zu unkonkret).

Baugrunduntersuchung

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
57	Die Antragsunterlagen sind unvollständig in Bezug auf geologische (Risiko von Erdfällen) Sicht.		siehe Nr. 33ff
58	Im Umfeld der WEA-Standorte besteht das Risiko von Erdfällen. Dieses Risiko wurde nicht in die Berechnung der Standsicherheit einbezogen.		

59	Das Baugebiet ist erdfallgefährdet.		
60	Die Havariegefahr ist groß.		
61	Im Bereich der Standorte besteht eine große Gefahr von Erdfällen		
62	Es liegt keine Baugrunduntersuchung vor.		
63	Baugrunduntersuchungen sind notwendig.		
64	Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit überprüft wurde.		

Brandschutz

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
65	Im Brandfall kann durch Funkenflug der angrenzende Wald in Brand gesetzt werden		<p>Ja, diese Aussage ist allgemeingültig richtig, dass durch einen Funkenflug, losgelöst von der Brandursache, es zu einer Brandweiterleitung kommen kann.</p> <p>Diesbezüglich wird auf das Schreiben (Mail vom 13.08.2024) der Stadt Bad Gandersheim hingewiesen, dass im Jahr 2022 ein defekter Mähdrescher in der Nähe des Schützenhauses in Gremshem durch einen technischen Defekt punktuell Brandnester im Bereich des abgeernteten Feldes verursacht und ein sich sehr schnell entwickeltes Feuer, dass sich in wenigen Minuten von einem Entstehungsbrand zu einem Großbrand mit Lauf in Richtung Wald entwickelt hat. Nur durch den schnellen Einsatz von massiven Feuerwehraufgebot und durch Fahrzeuge der Landwirtschaft konnte das Feuer unmittelbar vor dem Wald gehalten werden.</p> <p>Nach Auffassung des VB zeigt das v.g. Schreiben, dass die Feuerwehren der Stadt Bad Gandersheim so eine Situation gewachsen sind.</p>
66	Die Löschwasserversorgung ist nicht sichergestellt, die Antragstellerin hat an		Hinsichtlich der Löschwasserversorgung liegt dieses in

	den Standorten der WEA 01 und 02 sowie 03 und 04 eine Wasserentnahmestelle einzurichten und zu unterhalten.		<p>der Zuständigkeit der Stadt Bad Gandersheim.</p> <p>Aus der Sicht des VB hat das v.g. Schreiben der Stadt Bad Gandersheim angeführt, dass die Feuerwehren im Stadtgebiet durchaus in der Lage sind, eine Brandbekämpfung im Außenbereich durchzuführen, obwohl in unmittelbarer Nähe keine Löschwasserentnahmemöglichkeit vorhanden sind.</p>
67	Im Brandfall sind die vorhandenen Brutvögel gefährdet		<p>Ja, diese Aussage ist allgemeingültig richtig, dass in einem Brandfall Brutvögel gefährdet sind.</p>
68	Der Brandschutz ist nicht beachtet.		<p>Diese Aussage ist nach Auffassung des VB nicht richtig, da dem Antrag u.a. ein Brandschutzkonzept für vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas EnVentus V162 im Windpark Gremshausen (Az. 1436.GR.20230504.111545) des TÜV NORD Systems GmbH&Co.KG, Herrn Dipl.-Ing. Ansgar Richter vom 09.06.2023 Version 0.1 vorlag.</p>
69	Die Einrichtung und Unterhaltung einer Wasserentnahmestelle wird gefordert.		<p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung liegt dieses in der Zuständigkeit der Stadt Bad Gandersheim.</p> <p>Aus der Sicht des VB hat das v.g. Schreiben der Stadt Bad Gandersheim angeführt, dass die Feuerwehren im Stadtgebiet durchaus in der Lage sind, eine Brandbekämpfung im Außenbereich durchzuführen, obwohl in unmittelbarer Nähe keine Löschwasserentnahmemöglichkeit vorhanden sind.</p>
70	Es gibt nicht ausreichend Löschwasser		<p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung liegt dieses in der Zuständigkeit der Stadt Bad Gandersheim.</p> <p>Aus der Sicht des VB hat das v.g. Schreiben der Stadt Bad Gandersheim angeführt, dass die Feuerwehren im Stadtgebiet durchaus in der Lage sind, eine Brandbekämpfung im Außenbereich</p>

			durchzuführen, obwohl in unmittelbarer Nähe keine Löschwasserentnahmemöglichkeit vorhanden sind.
71	Im Brandfall wird das Löschwasser zu einer Kontamination des Grundwassers führen.		<p>Ja, diese Aussage ist allgemeingültig richtig, wenn entsprechende Stoffen verbrennen und sie abgelöst werden, kann es zu einer Kontamination des Löschwassers kommen.</p> <p>Dieses war auch sicherlich bei dem im Schreiben (Mail vom 13.08.2024) der Stadt Bad Gandersheim beschriebenen Mähdrescherbrand im Jahre 2022 in der Nähe des Schützenhauses in Gremshem ähnlich bzw. gleichwertig. Hier müssen dann im Nachgang die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.</p>
72	Es wird ein Brandschutzkonzept mit vorgehaltener Wasserentnahmestelle gefordert.		<p>Es liegt ein Brandschutzkonzept für vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas EnVentus V162 im Windpark Gremshem (Az. 1436.GR.20230504.111545) des TÜV NORD Systems GmbH&Co.KG, Herrn Dipl.-Ing. Ansgar Richter vom 09.06.2023 Version 0.1 vor. In der Ziffer 5.4.2 wird die Löschwasserversorgung auf Seite 22 beschrieben. Es wird u.a. angeführt, dass die Freiwilligen Feuerwehren Bad Gandersheim über ein mobiles Löschwasservolumen von mindestens 8.100 Litern aufgrund der Feuerwehrfahrzeuge verfügt.</p>

Sonstiges

Nr.	Einwand	Stellungnahme der Antragstellerin	Stellungnahme der Genehmigungsbehörde
73	Statt der Nachtbefeuerng wird die Installation einer transponderbasierten bedarfsgerechten Nachtbeleuchtung (BNK) gefordert.		Der WP wird antragsgemäß mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet.
74	Beeinträchtigung des Erholungswertes der Kurstadt Bad Gandersheim.		Eine Meidung touristischer Attraktionen bzw. ein Besucherrückgang aufgrund benachbarter WEA ist nicht nachgewiesen. Es gibt wei-

			terhin kein gesetzliches Prüferfordernis für die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus
75	Im Bereich der Stadt Bad Gandersheim sind schon WEA errichtet (Dannhausen und Altgandersheim).		siehe Nr. 5
76	Für den Bereich Dannhausen muss mit der Errichtung weiterer WEA gerechnet werden.		Über die Genehmigungsfähigkeit möglicherweise zukünftig beantragter WEA im Bereich der Stadt Bad Gandersheim würde in den jeweiligen Genehmigungsverfahren entschieden.
77	Die Wohnhäuser erleiden einen Wertverlust.		Es ist nicht auszuschließen, dass etwaige Erwerbsinteressenten die hier beantragte Windenergieanlage bei der Bewertung der Immobilie mit einbeziehen. Dass sich dies allerdings in jedem Fall nachteilig und dann auch maßgeblich auf den Wert der Immobilie auswirkt, ist bisher noch nicht abschließend belegt. Maßgeblich für den Wert einer Immobilie sind die allgemeine Lage, die Erreichbarkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das sonstige Umfeld, das Alter, der Erhalt, die Ausstattung, etc. einer Immobilie. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein Recht auf Werterhalt einer Immobilie grundsätzlich nicht gegeben ist.
78	Die Lebensqualität wird vermindert.		Die Schutzansprüche der Allgemeinheit und der Nachbarschaft werden gewahrt, insbesondere hinsichtlich Lärmbelastung und Schlag Schatten. Ein höherer als der gesetzliche Schutzanspruch kann nicht in Anspruch genommen werden.
79	Auswirkungen im Erholungs- und Naturbereich wurden in der Planung nicht berücksichtigt.		Es gibt kein gesetzliches Prüferfordernis für die Auswirkungen von WEA im Hinblick auf eine Erholungsnutzung der Umgebung.
80	Die Öffentlichkeitsbeteiligung wie von der Antragstellerin zugesagt, fand nicht statt.		Das Verfahren wurde am 07.12.2022 öffentlich Bekanntgemacht.
81	Die Unterlagen des Bauvorhabens sind sehr unvollständig ausgearbeitet und lassen viele Fragen offen.		Konkrete Bewertung der Aussage nicht möglich.

82	Kurstandort und Arbeitsplätze sind gefährdet.		Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzansprüche der Allgemeinheit und der Nachbarschaft eingehalten werden. Ein über die gesetzlichen Schutzansprüche der Allgemeinheit und der Nachbarschaft hinausgehender Schutzanspruch kann von dem Antragsteller nicht gefordert werden.
----	---	--	---